



Richtlinien für die Zusammensetzung und Tätigkeit der Landestarifkommission des NBB

I. Zweck und Aufgabe

1. Die Landestarifkommission des NBB (nachfolgend LTK genannt) fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gewerkschaftlichen Belange der in den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden des NBB organisierten Arbeitnehmer und ist das Bindeglied zur dbb tarifunion.
2. Sie berät die Beschlussgremien des NBB in ihrer gewerkschaftlichen Arbeit zugunsten der Arbeitnehmer/ innen, die in den Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden organisiert sind.
3. Sie koordiniert die Arbeitnehmerpolitik der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände auf Landesebene.
4. Sie unterstützt die dbb tarifunion bei deren Arbeit und Aufgaben im Land Niedersachsen.
5. Sie übt ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Landesleitung des NBB aus.

II. Zusammensetzung und Aufbau der LTK

1. Der LTK gehört je ein/e Vertreter/in der Mitgliedsgewerkschaften und –verbände nach § 4 Abs. 2 der Satzung des NBB an, die Mitglieder aus dem Arbeitnehmerbereich organisieren.
Jedem/r Vertreter/in nach Absatz 1 steht mindestens eine Stimme zu.
Organisiert ein/e Mitgliedsgewerkschaft bzw. –verband nach § 4 Abs. 2 a) mindestens 300 Mitglieder aus dem Arbeitnehmerbereich, stehen dem/der jeweiligen Vertreter/in zwei Stimmen zu, für je 300 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
Dieses gilt nur, wenn die/der entsprechende Mitgliedsgewerkschaft und –verband die Zahl der Tarifbeschäftigten in der Sollstellung (Mitgliedermeldung) gegenüber dem NBB gesondert ausgewiesen hat.
2. Die LTK tagt bei Bedarf. Die Kosten für die erste Sitzung nach einem Landesgewerkschaftstag des NBB trägt der NBB.
3. Vorstand der LTK, Geschäftsführung

Die LTK wählt in der ersten Sitzung nach einem Landesgewerkschaftstag des NBB - zu der die/der Landesbundvorsitzende innerhalb von 6 Wochen einzuladen hat - aus ihrer Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand der LTK besteht aus der/dem Vorsitzende/n, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzerinnen/Beisitzern.

Diese werden von der LTK mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Als Gast nimmt ein von der Landesleitung des NBB benanntes Mitglied der Landesleitung an den Sitzungen teil.

Der Vorstand der LTK tagt nach Bedarf.

Die/der Vorsitzende vertritt die LTK. Die Geschäftsführung obliegt in Absprache mit dem Vorstand der/dem Vorsitzenden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landesvorstandes des NBB bedarf.

Der/die Vorsitzende der LTK gehört dem NBB Landesvorstand als Mitglied an. Er/Sie nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen der Bundestarifkommission der dbb tarifunion teil.

4. Aufgaben des Vorstandes der LTK

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Mitwirkung im Rahmen der Vorgaben der dbb tarifunion von/an landesbezirklichen Tarifverhandlungen
- Unterstützung und ggf. Koordination von Arbeitskampfmaßnahmen der dbb tarifunion auf Landesebene

Bei landesbezirklichen Tarifverhandlungen hat der Vorstand jeweils 3 Vertreter/innen aus dem/den jeweils betroffenen Bereich/en hinzu zu ziehen. Die entsprechende Benennung erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit der Landesleitung des NBB.

III. Kosten des Vorstandes der LTK; Unterstützung durch die Landesgeschäftsstelle

Die Kosten des Vorstandes sind vom NBB zu tragen. Ausgaben bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Landesleitung.

Der Vorstand der LTK hat in Abstimmung mit der/dem Landesvorsitzenden die Möglichkeit der Nutzung der Landesgeschäftsstelle.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind am Tage der Beschlussfassung am 22. Oktober 2009 durch den Landesgewerkschaftstag in Kraft getreten.